

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 7

Freiburg im Breisgau, 13. Februar

1969

Fastenhirtenbrief 1969. — Studententage zur Vorbereitung auf die Fachgruppenprüfung im Fach katholische Theologie/Religionslehre. — Theologischer Kurs. — Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Ablässe für Wallfahrtskirchen und kirchliche Vereinigungen. — Urlauber-Seelsorge. — Lehrgang für eine Sonderpädagogische Fortbildung evangelischer und katholischer Religionslehrer. — Priesterexerzitien.

Nr. 29



HERMANN ERZBISCHOF VON FREIBURG

ENTBIETET DEN MITBRÜDERN IM PRIESTERLICHEN DIENST UND ALLEN GLAUBIGEN IM ERZBISTUM
GRUSS UND SEGEN IM HERRN.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Im Verlauf der Kulturentwicklung, nicht nur des Abendlandes, gibt es neben dem religiösen Glauben keine Erscheinung, die den Charakter eines Geschehens, den Rang eines Werkes oder einer Epoche so sehr bestimmt wie das Gewissen. Die Weltgeltung eines dichterischen Werkes erweist sich, über das Künstlerische hinaus, dadurch: sie sind immer auch und vor allem Verkörperungen einer sittlichen Handlung; sie künden in ihren Kämpfen und Gestalten von einem Ringen, das in seinem Innersten Ausdruck dessen ist, was wir Gewissen nennen. Das Gewissen, das in ihnen lebt, ist es, das ihnen unverwelkliche Gegenwärtigkeit verleiht.

Wie im Bereich der Dichtung verhält es sich auch im politischen und sozialen Geschehen. Mögen wirtschaftliche Interessen, politische Machtkämpfe den Vordergrund der Szene beherrschen, im Namen des Gewissens werden die großen Erregungen der

Völker und die entscheidenden Revolutionen ausgelöst. Es geht um das Verteidigen, um das Durchsetzen hoher menschlicher Ansprüche, sozial-ethischer Forderungen.

Diese urtümliche und zugleich geistige Gewalt und ihr spontanes Wirken bestimmen Wert und Unwert jedweden menschlichen Tuns und Lassens. Darum heißt uns das Leben: Wachbleiben in unserem Gewissen!

I.

Ich spreche zuerst von der Tatsache des Gewissens. Wir alle wissen um einen Ort in uns, wo der göttliche Wille als verbindliches Gebot den Menschen konkret trifft, wo der Mensch sich seiner persönlichen Verpflichtung vor Gott bewußt wird. Das nennen wir: Gewissen. Wir empfinden es als den innersten und geheimsten Kern des Menschen, als die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen. Dorthin zieht sich der Mensch mit seinen geistigen

Fähigkeiten in vollständige Einsamkeit zurück: allein mit sich selbst oder besser: allein mit Gott, dessen Stimme im Gewissen widerhallt, und mit sich selber. Hier entscheidet er sich für das Gute oder für das Böse. Hier wählt er zwischen dem Weg des Sieges und dem der Niederlage. Auch wenn er wollte, könnte der Mensch es niemals abschütteln. Mit ihm, mag es loben oder verwerfen, wird er den ganzen Weg des Lebens durchlaufen, und ebenso wird es sein wahrhaftiger und unbestechlicher Zeuge sein, wenn er sich dem Gerichte Gottes stellt. Die tägliche Erfahrung bestätigt, was das Zweite Vatikanische Konzil feststellt: „Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft und, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes“¹.

Dieses Wissen ist Gemeingut aller Menschen. In der Annahme einer inneren Ordnungsmacht, eines unbestechlichen sittlichen Handlungsprinzips, eines geistigen Maßstabes, einer geheimnisvoll wirkenden Macht reichen sich die religiösen Bekenntnisse, aber auch gegensätzliche Weltanschauungen die Hände.

Die göttliche Offenbarung des Alten und des Neuen Testaments spricht darum nicht in einen seelischen Hohlraum hinein, aus dem kein Echo ertönen würde. Die Urforderung menschlicher Sittlichkeit: „Tu das Gute, meide das Böse“ begegnet uns im Alten Testament in immer anderen Formulierungen. Das Gewissen erscheint da als die Stimme des „Herzens“ oder der „Seele“ oder auch einfach als Ausdruck des „Inneren“. Auch wird das Gewissenserlebnis als direkte Beziehung zum persönlichen, den Menschen anrufenden Gott verstanden. Der

spontane Gewissensruf erhält damit seinen Ernst in der gleichzeitigen unfehlbaren Prüfung des Menschen durch Gott. In mannigfacher Weise stellt das Alte Testament den Menschen immer wieder vor diesen unbestechlichen Zeugen, dem er nicht entrinnen kann, vor dem er Antwort geben muß über sein Tun und Sinnen.

Diese aufrüttelnde und stets gegenwärtige Tatsache des Gewissens findet in den Schriften des Neuen Testaments nicht nur eine Bestätigung, sondern eine ganz neue Beleuchtung und wird eine der großen Dominanten der Botschaft Christi. Die Bergpredigt als zentrale christliche Verkündigung lebt von der intensiven Gegensatzspannung: Buchstabe des Gesetzes oder Kraft des Herzens? Schaufenstermoral oder innere Herzensgesinnung? Der Kampf gegen die veräußerlichte Gesetzesbeobachtung der Pharisäer nimmt Ausmaße an, die nur verständlich sind, weil es sich hier um einen der entscheidendsten Punkte der Botschaft Christi handelt.

Darüber hinaus kommt dann etwas völlig Neues, das im echten Christenleben umwälzend wirken kann: „der Helfer, der Heilige Geist, den der Vater in meinem Namen senden wird“ (Joh 14, 26). Dieser Geist soll nicht nur das Naturgewissen verfeinern und ihm Sicherheit und Entscheidungskraft verleihen, sondern uns schließlich „zur vollen Wahrheit führen“ (Joh 16, 13) und „die Welt überführen über Sünde und über Gerechtigkeit und über Gericht“ (Joh 16, 8). Das Gewissen ist also eine Mitgift der Menschennatur, die durch Christus bestätigt, neu gesichert und noch lebensvoller gemacht wird.

II.

Diese Feststellungen aus Natur und Offenbarung eröffnen uns das richtige Verständnis des Gewissens.

1. Zuerst und vor allem ist das Gewissen ein Wissen und zwar ein Wissen um Wille und Ordnung Gottes in seinem Werk und Wirken, ein Wissen um sittliche Werte und Geltungen, die über uns stehen und uns verpflichten. Es ist ein Urteilen über das persönliche Handeln im Lichte dieses Wissens, über Wert oder Unwert dessen, was wir tun und lassen. Das Gewissen erweist sich als das Seelenvermögen, das im Einzelfall dem Willen zeigt, welche Handlungen dem göttlichen Willen gemäß sind, damit der Wille wähle und entscheide. So ist das nach bestem Wissen über Gut und Böse urteilende Gewissen die nächste Regel, die persönliche Norm für die Entscheidung des einzelnen Menschen. „Das Gewissen leistet innerliche Vergegenwärtigung der objektiv gegebenen sittlichen Norm in ihrem Situationsbezug für eine konkrete Entscheidung“².

So ist das Gewissen das getreue Echo, der reine Widerhall der göttlichen Norm für die menschlichen Handlungen. Ausdrucksweisen, wie: „das Urteil des christlichen Gewissens“ oder „nach dem christlichen Gewissen urteilen“ haben also diesen Sinn: die Norm für die letzte und persönliche Entscheidung über eine sittliche Handlung wird genommen aus dem Wort und aus dem Willen Christi. Er ist in der Tat Weg, Wahrheit und Leben (Joh 14, 6) für jeden einzelnen³. Ein kühnes und tiefes Wort des hl. Augustinus besagt: „Hier im Gewissen hält Christus Ausschau, hier liebt Christus, hier spricht Christus, hier straft Christus, hier krönt Christus“⁴.

2. Das Gewissen ist also eine vermittelnde Instanz. Demzufolge besagt das richtige Verständnis des Gewissens weiter: Das Gewissen ist nicht autonom, es setzt sich nicht selbst sittliche Normen. Der Christ muß immer ein Hörender und

Horchender bleiben, stets zum Gehorsam gegen Gott und seinen Willen bereit. Im schreienden Gegensatz dazu behauptet eine „neue Moral“, in der Gewissensentscheidung begegne der einzelne Mensch unmittelbar Gott und entscheide sich vor ihm ohne jegliche Dazwischenkunft irgendeines Gesetzes, einer Autorität, einer Gemeinschaft, eines Kultes oder einer Konfession irgendwelcher Art. Hier gebe es nur das Ich des Menschen und das Ich des persönlichen Gottes; nicht des Gottes des Gesetzes, sondern des Vater-Gottes, mit dem sich der Mensch in kindlicher Liebe vereinigen muß. So gesehen sei die Gewissensentscheidung ein persönliches „Wagnis“ gemäß der eigenen Erkenntnis und Wertung⁵.

Wenn nun diese eigene Erkenntnis und Wertung entschiede, daß das Aufgeben des katholischen Glaubens näher zu Gott führe, so wäre dieser Schritt „gerechtfertigt“, auch wenn man ihn gewöhnlich als „Abfall vom Glauben“ bezeichnet. Oder wenn diese eigene Erkenntnis und Wertung entschiede, daß aufgrund der gegenseitigen Zuneigung Vertraulichkeiten des Leibes und der Sinne, geschlechtliche Gemeinschaft hier erlaubte Äußerungen werden, die nur ein Recht der Eheleute sind. Spontan begreift und fühlt jeder, daß diese „neue Moral“ außerhalb des Glaubens und der katholischen Grundsätze steht. Ihre geistige Heimat ist die Lehre des Existentialismus, der entweder von Gott absieht oder ihn geradewegs leugnet, auf jeden Fall aber den Menschen ganz auf sich selbst stellt. Ein solches Denken ist Ursache von Verwirrungen und Irrtümern ohne Zahl und führt zur Verderbnis der Quelle selbst: es stirbt der Glaube.

Darum können wir nicht ernst genug das Wort des großen John Henry Newman bedenken: „Gewissen ist weder scharfsinnige

Selbstsucht noch der Wunsch, konsequent mit sich selbst zu sein. Es ist vielmehr ein Bote von jenem, der sowohl in der Natur als auch in der Gnade hinter einem Schleier zu uns spricht und uns durch seine Stellvertreter lehrt und regiert. Das Gewissen ist der ursprüngliche Statthalter Christi, ein Prophet in seinen Belehrungen, ein Monarch in seiner Entschiedenheit, ein Priester in seinen Segnungen und Anathemen. Und selbst wenn das ewige Priestertum in der Kirche aufhören könnte zu existieren, würde im Gewissen das priesterliche Prinzip fortbestehen und seine Macht ausüben“.

III.

Darum ein letztes Wort zur Frage: **Gewissen und Autorität der Kirche**. In meiner letzten Silvesterpredigt legte ich das Credo des Gottesvolkes aus, das Papst Paul VI. am 30. Juni 1968 gesprochen hat. Folgende Sätze führe ich daraus an: „Wir bekennen: **I c h g l a u b e**, daß die Kirche als das neue Bundesvolk auf dem von Christus gewiesenen sicheren Weg zum ewigen Reich Gottes ist. **I c h g l a u b e**, daß das Amt des Apostels Petrus und der Hirtenauftrag der anderen Apostel im Papst und in den Bischöfen weiterlebt, die unter dem Beistand des Heiligen Geistes zu unserem Heildienst bestellt sind: verantwortlich, die Wahrheit zu bewahren, zu lehren, auszulegen und in der Welt zu verkündigen. **I c h g l a u b e** und vertraue diesem Lehramt der Kirche, daß es vom Herrn sicher geführt und vor Irrtum bewahrt bleibt, wenn es im Dienste der von Gott geoffenbarten Wahrheit und der göttlichen Wegweisungen ein verbindliches oder gar letztentscheidendes Wort der Erklärung und Unterweisung spricht“.

Der katholische Christ glaubt also, daß ihm zum Finden der Wahrheit und zum Beantworten der sittlichen Frage eine beson-

dere Autorität in der Kirche gegeben ist. Wo die Kirche eine Wahrheit oder ein Gebot mit letzter und höchster Vollmacht und Verbindlichkeit vorlegt, weiß der katholische Christ aus dem Glauben, daß er dort dem Wort und dem Willen Gottes selber begegnet.

Doch hat die Kirche auch außerhalb dieser außerordentlichen Vollmacht die Aufgabe, den Willen Gottes zu deuten. Ihr ganzer Sinn liegt ja letztlich darin, das göttliche Heilsangebot und das göttliche Gebot zu vermitteln. Insofern sie diese ihre Aufgabe erfüllt und den Willen Gottes, wie er in der Offenbarung und in der Schöpfungswirklichkeit vorliegt, richtig deutet, spricht sie für den einzelnen Gläubigen verbindlich. Zwar hat sie dafür nicht mehr jene göttliche Garantie wie bei den unfehlbaren Entscheidungen. Da sie jedoch ihre Aufgabe unter dem Beistand des Heiligen Geistes richtig zu erfüllen sucht, spricht die Annahme zuerst für die richtige Deutung des göttlichen Willens; eine Verdunkelung oder Mißdeutung bleibt in sich möglich.

Daher stellt sich die Frage: „Wann darf ich gegen eine möglicherweise irriige Deutung des göttlichen Willens durch die Kirche, also gegen eine bekämpfte Aussage der Kirche meiner persönlichen Gewissensentscheidung folgen?“

Wer also meint, sich gegen eine Wahrheit oder ein sittliches Gebot, das ihm das Lehramt der Kirche vorlegt, auf sein eigenes Gewissen berufen und im eigenen Gewissen anders entscheiden zu müssen glaubt, handelt sittlich richtig, wenn es aus größerer Liebe zum Guten, aus reinerem Gehorchen gegen Gott geschieht. Er muß sich also redlich und ehrlich prüfen, aus welchen Gründen und Motiven er die vorgelegte Norm nicht als sittlich verbindlich übernehmen zu

können glaubt; er muß sich darüber gewiß geworden sein, daß es sich bei ihm nicht um die Übernahme von Normen handelt, die andere Autoritäten formulieren und vorlegen, denen man leichter und lieber den Glauben und das Vertrauen schenkt als der kirchlichen Autorität. Hören wir dazu noch einmal den großen Gelehrten und späteren Kardinal John Henry Newman; er sagt: „Wenn das Gewissen in einzelnen Fällen als ein heiliger, souveräner Mahner auftreten soll, dann müssen seinem Diktat, das sich gegen die Stimme des Papstes geltend macht, ernsthaftes Nachdenken, Gebet und Anwendung aller erdenklichen Mittel, um in der in Frage stehenden Angelegenheit zu einem richtigen Urteil zu kommen, vorangehen. Ferner ist der Gehorsam gegen den Papst im Besitzstand. Das bedeutet: die Beweislast, um sich gegen das Papstwort zu wenden, liegt, wie in allen Ausnahmefällen, auf seiten des Gewissen. Wenn ein Mensch nicht imstande ist, zu sich selbst und in der Gegenwart Gottes zu sagen, er solle und dürfe sich erkühnen, der päpstlichen Anordnung zuwiderzuhandeln, dann ist er verpflichtet, ihr zu gehorchen“.

Auch von den Äußerungen des ordentlichen Lehramtes gilt eben das Wort Christi: „Wer euch hört, der hört mich“ (Lc 10, 16). Daher bekennen wir uns auch jetzt zum Wort Papst Pius XII.: „Die Kirche besitzt in sich die Ausrüstung, die Christus ihr gegeben hat: die Wahrheit und den Heiligen Geist. So ausgerüstet hat sie ihre Hand am Puls der Zeit, und die Gläubigen müssen ihre Hand am Puls der Kirche halten, um recht orientiert zu sein und um eine richtige Diagnose und Prognose über die Zeit im Hinblick auf die Ewigkeit finden und geben zu können⁶.

Noch einmal sei Kardinal Newman erwähnt. Im Zusammenhang mit der Grün-

dung einer Zeitschrift stieß er auf Mißtrauen in kirchlichen Kreisen, so daß ein Konflikt drohte. Damals schrieb Newman: „Nie ist aus dem Widerstand gegen die bestellten Oberhirten etwas Gutes entstanden. Sie sind verantwortlich für die Reinheit der Lehre, für das Heil der Seelen und das Wohl der Kirche. Ich würde es nie wagen, ihnen diese Verantwortlichkeit zu erschweren, sondern ich halte es für meine Pflicht, sie durch mein Gebet darin zu unterstützen . . . Wir bessern niemals die Dinge durch Ungehorsam, sondern können sie nur verwickeln und verzögern. Unsere Aufgabe ist zu gehorchen. Wenn wir nur Geduld haben, wird sich alles zum Guten wenden“⁷.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!
Ich komme zum Schluß. Eine letzte Frage: „Können wir nicht unseren christlichen Glauben, unser Eingegliedertsein in die Kirche, unsere selig- und heiligmachende Einordnung in den Willen Gottes in einer Synthese sehen — im Gehorsam? Ich wünsche uns allen, es möchte ein jeder von uns das Zeugnis des Apostels Paulus für sich in Anspruch nehmen können: „Das ist nämlich unser Ruhm: das Zeugnis unseres Gewissens, daß wir in Heiligkeit und Lauterkeit Gottes, nicht in fleischlicher Weisheit, sondern in Gottes Gnade in der Welt gewandelt sind“ (2 Kor 1, 12).

Dazu helfe uns allen der allmächtige und barmherzige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Freiburg i. Br., am 8. Februar 1969



Erzbischof

Anmerkungen: ¹ Conc. Vat. II. Past.-Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, nr. 16.

— ² Gewissen von R. Hofmann in: Sacramentum Mundi. — ³ Pius XII., Anspr. v. 23. 3. 1952 — ⁴ Erkl. in Ps. 44, 14, ML 36,512 — ⁵ Pius XII., Anspr. v. 18. 4. 1952 — ⁶ Anspr. v. 14. 9. 1956 — ⁷ M. Laros, Kardinal Newman, Mainz 1921, S. 49f.

* *

Vorstehender Fastenhirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am ersten Fastensonntag (23. Februar 1969) in allen Gottesdiensten zu verlesen. Sperrfrist für Presse und Funk bis 23. Februar, 8 Uhr.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 30

Ord. 28. 1. 69

Studientage zur Vorbereitung auf die Fachgruppenprüfung im Fach katholische Theologie / Religionslehre

Das Oberschulamt Nordbaden veranstaltet in diesem Jahr die obengenannten Studientage durch die Dozenten für katholische Theologie/Religionslehre an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Beginn der wöchentlichen Studientage (jeweils 4 Stunden) am Freitag, dem 7. März 1969 um 14.30 Uhr, im Hauptgebäude der Pädagogischen Hochschule, Karlsruhe, Bismarckstraße 10. Dauer bis Anfang Oktober 1969.

Mitzubringen ist zunächst eine Vollbibel (Altes Testament und Neues Testament) und die Schülerauswahlbibel „Reich Gottes“.

Die Geistlichen werden gebeten, geeignete Lehrkräfte auf diese Möglichkeit, Realschullehrer zu werden, hinzuweisen. Nähere Angaben erfolgen durch die Staatlichen Schulämter in Nordbaden.

Auch Lehrkräfte aus Südbaden können teilnehmen, die nicht zu weit von Karlsruhe entfernt tätig sind.

Nr. 31

Ord. 27. 1. 69

Theologischer Kurs

Seit Oktober 1967 läuft in Freiburg und Bruchsal ein Theologischer Kurs. Er wird im Auftrag des Erzb.

Ordinariats durchgeführt. Er schließt im Mai ds. Js. Die Teilnehmer, die an allen Wochenendseminaren teilgenommen und die mündlichen und schriftlichen Prüfungen abgelegt haben, erhalten ein bischöfliches Diplom. Dieses Diplom wird bei späteren Kursen Bedingung sein, um an einem halbjährigen katechetischen Kurs teilnehmen zu können, der zur Erlangung der *missio canonica* für nebenberuflichen Religionsunterricht führt. Bei dem jetzt laufenden Kurs hat die katechetische Ausbildung bereits begonnen, so daß sie bis Mitte Juli abgeschlossen werden kann.

Für die Teilnahme am katechetischen Kurs benötigen die Interessenten ein pfarramtliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, ob nach dem Urteil des Pfarrers der (die) Interessent(in) für den schulischen Religionsunterricht geeignet erscheint (Hinweis auf eventuelle kirchliche Jugendarbeit, kirchliche Vereinsarbeit, erzieherische Fähigkeit in der eigenen Familie, Berufstätigkeit etc.). Ferner soll das pfarramtliche Zeugnis Auskunft geben, ob der (die) Interessent(in) sich am religiösen Leben der Pfarrei aktiv beteiligt, ob die Familienverhältnisse geordnet sind, ob gegen die Erteilung der *Missio* Bedenken zu erheben sind (welche?). Wir bitten die hochw. Herren Pfarrer, diese Zeugnisse auszustellen und sie rechtzeitig an die Kursleitung zu senden (Anschrift: Theologische Erwachsenenbildung — Katechetischer Kurs — 78 Freiburg, Postfach 962).

Für die katechetische Ausbildung benötigen die Teilnehmer ferner die an Grund- und Hauptschule eingeführten Unterrichtsbücher sowie Kommentare. Da der Kurs nicht über eine eigene Bibliothek verfügt, bitten wir die Pfarrämter, in der Beschaffung der notwendigen Literatur für die Dauer der Ausbildung behilflich zu sein.

Die katechetische Ausbildung sieht vor, daß die Kursteilnehmer mindestens 10 Stunden hospitieren und mindestens 10 Stunden selbst unterrichten. Das kann im allgemeinen nur an Schulen am Wohnort der Teilnehmer erfolgen. Wir bitten die hochwürdigen Geistlichen, den Kursteilnehmern aus ihrer Pfarrei auch hierin behilflich zu sein.

Der nächste Theologische Kurs beginnt im April ds. Js. (nicht, wie im Konradsblatt bereits veröffentlicht, im Februar!) Prospekte, aus denen alle Einzelheiten zu entnehmen sind, gehen demnächst allen Pfarrämtern zu und können beim Sekretariat der Theologischen Erwachsenenbildung, 78 Freiburg, Postfach 962, angefordert werden.

Nr. 32

Ord. 29. 1. 69

Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiuswerkes, betreut finanziell und materiell 107 Kinderheime in der west- und mitteldeutschen Diaspora. Hinzu kommt die Unterstützung von Erstkommunikanten, d. h. Einkleidung bedürftiger Kinder, vor allem in Mitteldeutschland, Erstattung von Fahrtkosten, Teilnahme an Kommunikantenkursen und Verschickung von Kommunionkindern aus der Diaspora in das katholische Land.

Zusätzlich zu diesen ursprünglichen Aufgaben werden Zuschüsse zum Bau von Kinder- und Jugendheimen, sowie Kindergärten gegeben.

Zur Durchführung dieser für die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ wichtigen Tätigkeit erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Kommunionkinder, das seit Jahrzehnten für diesen Zweck eingesammelt wird. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen.

Auch die Gemeinden, in denen die Kommunionfeier entsprechend dem „Rahmenplan“ gestaltet wird, sind hiermit angehalten, die Kollekte durchzuführen.

Von der Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Abhaltung der Kollekte versandt, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (PSK Nr. 2379 Karlsruhe) mit dem Vermerk „Erstkommunikantenopfer“ in der üblichen Weise zu überweisen.

Nr. 33

Ord. 12. 2. 69

Ablässe für Wallfahrtskirchen und kirchliche Vereinigungen

Im Verlaufe der Neuordnung des Ablaßwesens hat die hl. Poenitentiarie sich bereit erklärt, für Wallfahrtskirchen einen vollkommenen Ablaß für

jeden Pilger zu gewähren einmal im Jahr an einem Tag, den der Pilger selbst sich auswählen kann. Dergleichen ist die hl. Poenitentiarie bereit, für kirchliche Vereinigungen je einen vollkommenen Ablaß für den Tag der Aufnahme des einzelnen Mitgliedes und für das Hauptfest der Vereinigung zu gewähren. Die Rektoren von Wallfahrtskirchen und die Leiter der kirchlichen Vereinigungen, die die Gewährung dieser Ablässe für seelsorglich wünschenswert halten, werden gebeten, einen entsprechenden Antrag dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Nr. 34

Urlauber-Seelsorge

Das Katholische Auslandssekretariat, Bonn, veranstaltet vom 3. 3. 1969, 14 Uhr, bis 4. 3. 1969, 14 Uhr, in

Köln, Karl-Josefs-Haus, Bahnhofsvorplatz 2,

eine Arbeitstagung über Touristen-Seelsorge, in der hauptsächlich die Aktion für 1969 vorbereitet wird.

Die Tagung unter Mitwirkung von Dr. Max Rössler, P. Dr. Robert Svoboda und dem Institut für missionarische Seelsorge in Frankfurt dient sowohl dem Erfahrungsaustausch der Touristen-Seelsorger als auch der Planung für den neuen Einsatz. — Eingeladen sind alle interessierten Priester; Anmeldung bis 25. 2. 1969 an das:

Katholische Auslandssekretariat, 53 Bonn 3, Kaiser-Friedrich-Straße 9. Telefon 2 59 91.

Nr. 35

Ord. 12. 2. 69

Lehrgang für eine sonderpädagogische Fortbildung evangelischer und katholischer Religionslehrer

In der Zeit vom 15. bis 18. April 1969 wird an der Staatl. Gehörlosenschule in Heilbronn (Neckar) ein Lehrgang für eine sonderpädagogische Fortbildung evangelischer und katholischer Religionslehrer

durchgeführt. In einem ersten Teil des Lehrgangs werden allgemeine Fragen der Sonderpädagogik behandelt, in einem zweiten Teil, nach Konfessionen getrennt, sonderkatechetische Themen. Die Teilnehmer werden in der Staatl. Gehörlosenschule in Heilbronn (Neckar) untergebracht. Lehrern im Landesdienst werden die für Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten sowie Fahrtkosten (Rückfahrkarte 2. Klasse) aus Mitteln für die Lehrerfortbildung ersetzt. Meldungen zu dem Lehrgang sind dem Kultusministerium auf dem Dienstwege bis zum 10. März 1969 vorzulegen. Religionslehrer im kirchlichen Dienst legen ihre Meldungen über den zuständigen Oberkirchenrat bzw. über das Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariat vor. In der Meldung ist zu vermerken, ob der Bewerber an dem ersten Lehrgang dieser Art vom 15. bis 20. Januar 1968 teilgenommen hat oder nicht. Vorstehender Erlaß wird im Amtsblatt Kultus und Unterricht veröffentlicht.

Priesterexerzitien

Kloster Reute

4.— 8. August Exerzitienmeister:
Pater Reparatus Jungbauer,
OFMCap, Guardian,
St. Anton, München 13, Kapuzinerstraße 38.

Abtei Grüssau, Bad Wimpfen

17. März abends bis Exerzitienmeister:
21. März morgens P. Laurentius Hoheisel OSB.
21. April abends bis
25. April morgens

Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim (Taunus)

14.—18. April (P. Felix zu Löwenstein SJ)
9.—13. Juni (Dr. Franz Gypkens)
6.—10. Oktober (Dr. Franz Gypkens)
17.—21. November (Dr. Franz Gypkens)

Erzbischöfliches Ordinariat